

# RS OGH 1988/9/27 4Ob63/88, 4Ob78/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Norm

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z25

UWG §2 D8

## Rechtssatz

Wird ein "Freihandverkauf" angekündigt, bei dem nur "gewöhnliche Verkaufsgeschäfte" im Rahmen des Handelsgewerbes gemäß § 103 Abs 1 lit b Z 25 GewO 1973 abgeschlossen werden, liegt eine Täuschung im Sinne des § 2 UWG vor; die von dieser Werbung angesprochenen Verkehrskreise mußten sie - zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil - dahin verstehen, daß hier besondere Verkäufe stattfänden, die der Verwertung von Waren zur Befriedigung irgendwelcher Forderungen dienen; damit wurde die Assoziation zu Abverkäufen erweckt, wie sie etwa ein Frachtführer oder Spediteur zur Realisierung seiner gesetzlichen Pfandrechte oder aber ein Masseverwalter zwecks Versilberung der Masse vornimmt. - "Freihandverkauf I".

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/88  
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 63/88
- 4 Ob 78/88  
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 78/88  
Beisatz: Freihandverkauf II (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060778

## Dokumentnummer

JJR\_19880927\_OGH0002\_0040OB00063\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)